

Änderung der Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 2. April 2019 verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 2. April 2019 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der in Abs. 3 festgelegte Leinenzwang wird zusätzlich für folgende Bereiche angeordnet:

1. auf der linken (südlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke);
2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße bis zum Gelände des Bogensportvereins;
3. auf dem „Allmendweg“ ab Flst.Nr. 3514, Gewinn „Neumatten“, Gemarkung Köndringen, bis zur Gemarkungsgrenze Malterdingen;
4. ab Flst.Nr. 5906, Gewinn „Krütt“, Gemarkung Köndringen, bis zu den Bahngleisen;
5. ab Flst.Nr. 5912, Gewinn „Hölzle“, Gemarkung Köndringen, bis zu den Bahngleisen;
6. ab Flst.Nr. 5915, Gewinn „Schlangenmatten“, Gemarkung Köndringen, bis zu den Bahngleisen;
7. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldele“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldeleweg;
8. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

§ 23 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 4 die Nachtruhe nicht einhält;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
 7. entgegen § 8 Lärm durch Fahrzeuge erzeugt;
 8. entgegen § 9 die Wertstoffsammelbehälter benutzt;
 9. entgegen § 10 übel riechende oder schädlicher Flüssigkeiten ausgießt;
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
 11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt
 13. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde in den zusätzlich festgelegten Bereichen nicht an der Leine führt;
 14. entgegen § 12 Satz 1 und 2 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 15. entgegen § 12 Satz 3 als Halter und Führer keine geeigneten Behältnisse oder Tüten mit sich führt, um die Notdurft zu beseitigen;
 16. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
 17. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält;
 18. entgegen § 15 Tauben, Rabenvögel und Wasservögel füttert;
 19. entgegen § 16 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 20. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
 21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
 22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
 23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
 24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
 25. entgegen § 19 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
 26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
 27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;
 28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
 29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;

30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
 32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder In-line-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 36. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 38. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 2

Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 8. Juni 2021

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister